

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1945.

Sitzung vom 6. September 1945.



2476. Baulinien. Mit Eingabe vom 10. August 1945 ersuchte der Stadtrat Winterthur, vertreten durch die Stadtkanzlei, unter Vorlage der Baulinienpläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juli 1945 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der seinerzeit zwischen der ausgebauten Privatstraße Kat.-Nr. 4891 und der Gießelstraße in Töb projektierten Quartierstraße, sowie über die Neufestsetzung von Abschlüssen der Baulinien an der genannten Privat- und der Gießelstraße im Bereiche der aufzuhebenden Baulinien der Quartierstraße. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. Juli 1945 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 8. August 1945 sind gegen diesen Beschluß keine Einsprachen eingegangen.

Für die Erschließung des Gebietes zwischen der ausgebauten Gießelstraße und dem Bahnareal in Töb wurde einst eine Quartierstraße projektiert, deren Bau- und Niveaulinien der Regierungsrat mit Beschluß vom 9. August 1898 genehmigte. Von dieser hufeisenförmigen Straße wurde aber nur das nördliche Teilstück Kat.-Nr. 4891 als Privatstraße mit Einmündung in die Gießelstraße ausgeführt. Die Erstellung der verbleibenden Teilstrecke längs des Bahnareals ist hinfällig geworden, weil das Gebiet südlich der Gießelstraße durch offene Bauweise erschlossen wird, wobei das dort projektierte Straßengebiet unter Mißachtung der Baulinien bereits mit Wohnbauten überstellt wurde; damit sind die 1898 genehmigten Bau- und Niveaulinien de facto gegenstandslos geworden und sollen ordnungshalber nachträglich aufgehoben werden. Zur Schließung der entstehenden Lücken der Baulinien längs der Gießelstraße und der Privatstraße Kat.-Nr. 4891 werden die entsprechenden Baulinien durchgezogen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen, ob schon die Überstellung genehmigter Baulinien früher nur mit Zustimmung des Regierungsrates hätte erfolgen dürfen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Stadtrates Winterthur vom 19. Juli 1945 betreffend Aufhebung der vom Regierungsrat am 9. August 1898 genehmigten Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstraße zwischen der ausgebauten Privatstraße Kat.-Nr. 4891 und der Gießelstraße, in Töb, und betreffend Festsetzung von Baulinien der Privatstraße Kat.-Nr. 4891 und der Gießelstraße bei den Einmündungen der nicht ausgeführten Quartierstraße wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplares des Baulinienplanes, an den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. September 1945.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]



Doppel mit Plan dem Bauamt zugesellt.